



Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartenbenutzungssatzung)



Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Mindelstetten folgende

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartenbenutzungssatzung):

Erster Teil:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Mindelstetten betreibt zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht einen Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayer. Kinderbildungs- u. –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
Der Besuch ist freiwillig.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Mindelstetten stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seines Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Kindergarten wird gemäß §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3

Beiräte

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil:

Aufnahme

§ 4

Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
 - f) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten neben den Regelungen des Betreuungsvertrages diese Satzung und die Kindergartengebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Mindelstetten wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Die Aufnahme eines nicht mit Hauptwohnsitz in Mindelstetten gemeldeten Kindes ist möglich, wenn
 - a) die Wohnsitzgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die Gemeinde Mindelstetten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen hat und
 - b) den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt hat, und
 - c) diese sich anteilig an der Förderung beteiligt.

Die zuständige Gemeinde sowie die Eltern haben vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Diese Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.

Kommt es zu keiner Vereinbarung, werden die Elternbeiträge einzelvertraglich um den Anteil erhöht, der bei Aufnahme eines Kindes mit Hauptwohnsitz auf die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) entfällt.

- (6) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Mindelstetten wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Mindelstetten wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 2 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

Dritter Teil:

Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sich nach zweimonatiger Probezeit zeigt, dass es für den Besuch des Kindergartens noch nicht geeignet ist,
 - b) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) das Kind trotz Beanstandung wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,

- e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Vierter Teil:

Sonstiges

§ 9 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 16.00 Uhr

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn der Kindergarten regelmäßig besucht wird. Der Besuch der Einrichtung muss deshalb regelmäßig erfolgen. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten.
- (2) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit (Kernzeit) festgesetzt, die für alle Kinder verbindlich zu buchen ist. Die Kernzeit ist frei von Störungen durch Bringen/Abholen von Kindern. Sie beträgt jeweils 20 Stunden pro Woche bzw. vier Stunden am Tag. Die Festlegung der zeitlichen Lage der Kernzeit erfolgt gesondert durch den Träger nach Anhörung des Elternbeirates und in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung einschließlich Bring- und Holzeiten regelmäßig besucht (Betreuungszeit). Die individuellen Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgeschrieben. In der Eingewöhnungsphase ist eine Unterschreitung der Betreuungszeit zulässig.
- (5) Änderungen der Betreuungszeit sind auf Antrag der Personensorgeberechtigten jeweils zum nächsten Ersten eines Monats in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 1. schwerwiegende Veränderungen der familiären Situation,
 2. Wechsel der Beschäftigungsart,
 3. Veränderung der beruflichen Situation,
 4. sonstige wichtige Gründe.

Über die Anträge entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Einrichtung im Einzelfall.

§ 12 Verpflegung

Kinder, die den Kindergarten besuchen, können im Kindergarten ein Mittagessen gegen Gebühr einnehmen.

§ 13

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Elterngespräche finden mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Termine können je nach Bedarf mit der Kindergartenleitung vereinbart werden. Die Termine für Elternveranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 14

Gebühren

Die Gemeinde Mindelstetten erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren nach Maßgabe der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Mindelstetten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal des Kindergartens wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in den jeweiligen Gruppenräumen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich abgeändert werden.

§ 16

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde Mindelstetten haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Mindelstetten für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Mindelstetten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Mindelstetten nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen, durch die Gemeinde Mindelstetten für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartenbenutzungssatzung) tritt am 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen und Änderungssatzungen über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Mindelstetten außer Kraft.

Mindelstetten, den 14.08.2020

GEMEINDE MINDELSTETTEN

gez.
Paulus
1. Bürgermeister